

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Empfänger

**Jan Peter Schröder**Landrat  
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L  
Hamburger Str. 25  
23795 Bad SegebergTel. +494551/951-9200  
Fax +494551/951-99206  
E-Mail  
landrat@segeberg.de**Aktenzeichen:**II/39.20-06-01  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 15.06.2021

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)  
im Kreis Segeberg  
-Festlegung eines Sperrbezirks-  
vom 15.06.2021  
und zur Aufhebung der tierseuchenrechtl. Allgemeinverfügung  
vom 12.05.2021**

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet aufgrund des Art. 138 der VO (EU) 2017/625 vom 15.03.2017 (ABl. L95 vom 07.04.2017, S. 1) i.V.m. den Abschnitten 2 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Folgendes an:

Im Kreis Stormarn war am 10.05.2021 in der Gemeinde Heilshoop und in umliegenden Bienenständen eines Bienenhalters der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Nach Mitteilung des Kreises Stormarn wurde bei weiteren zwei Bienenständen in der Gemeinde Rehhorst am 09.06.2021 die amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Um die jeweiligen Bienenstände wurde ein Gebiet mit einem Umkreis von 3 km als Sperrbezirk festgelegt und daraus ein Gesamtsperbezirk gebildet. Dieser Gesamtsperbezirk erstreckt sich nunmehr über weitere Teile des Kreises Segeberg.

**Rechnungsanschrift**Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg**Bankverbindungen**Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX**Allgemeine Öffnungszeiten**Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.  
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten  
Bürger\*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten  
Termin.

Hiermit wird folgendes Gebiet des Amtes Trave-Land bis an die Kreisgrenze nach Stormarn gemäß anliegender Karte zum **Sperrbezirk** erklärt (§ 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung):

Gem. Pronstorf: Das Gebiet südlich der A 20.  
Gem. Strukdorf: Das Gebiet südlich der A 20.  
Gem. Geschendorf: Das Gebiet südlich der A 20.  
Gem. Weede: Das Gebiet südlich der A 20 und östlich der Weeder Str..  
Gem. Neuengörs: Das Gebiet östlich des Straßenverlaufes von:  
Weeder Str.-Mielsdorfer Str.-Mühlenstr.-Dorfstr.-Schulstr.  
bis zur Gemeindegrenze (Bühnsdorf).  
Gem. Bühnsdorf: Das Gebiet östlich der Neuengörser Str..

Die beigegefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 25.06.2021**– ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachdienst Tiergesundheit und -haltung, Tel.: 04551/951-9334; Fax: 04551/951-9237; E-Mail: [veterinaer@segeberg.de](mailto:veterinaer@segeberg.de) anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich mittels amtlichen Futterkranzproben auf Amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Nähere Auskunft hierzu erteilt Fachdienst Tiergesundheit und -haltung unter der Telefonnummer 04551/951-9334. Diese Untersuchung ist nach frühestens zwei, spätestens nach neun Monaten zu wiederholen.  
  
Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der vorgenannten Untersuchung von Futterkranzproben, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenvölker im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Im Sperrbezirk dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung Nr. 4 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des

Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Von den vorgenannten Bestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung).

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten (§ 24 TierGesG).

Gemäß § 32 Abs. 2 TierGesG i.V.m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,-- € geahndet werden.

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 12.05.2021 tritt entsprechend außer Kraft.

### **Begründung:**

Am 11.06.2021 teilte mir der Kreis Stormarn mit, dass in der Gemeinde Rehhorst am 09.06.2021 bei zwei weiteren Bienenständen der Ausbruch der AFB amtlich festgestellt wurde. Breits im Mai 2021 war in der Gemeinde Heilshoop im Kreis Stormarn der Ausbruch der AFB amtlich festgestellt worden. Um die neu betroffenen Bienenstände wurde auch ein Gebiet mit einem Umkreis von 3 km als Sperrbezirk festgelegt und daraus ein mit dem bereits seit Mai 2021 vorhandenen Sperrbezirk ein Gesamtsperrbezirk gebildet. Dieser Gesamtsperrbezirk erstreckt sich über weitere Teile des Kreises Segeberg. Im Zuge dessen war ich gehalten, meine Allgemeinverfügung vom 12.05.2021 zu ersetzen.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den gelisteten Seuchen (Kategorie D+E) und ist nach Art. 1 Nr. 5 der Durchfüh-

rungs-Verordnung (EU) 2018/1882 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/429 zu überwachen und eine Ausbreitung zu verhindern.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind.

Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist -soweit möglich- mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den befallenen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, wurde der Radius des Sperrbezirktes der möglichen Flugweite der Bienen angepasst.

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirktes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die oben in § 2 angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung.

### **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Krankheit, die die Bienenbrut befällt, während die Biene selbst nicht erkrankt. Die Krankheit breitet sich innerhalb eines Volkes schnell aus und führt zum Absterben des Bienenvolkes. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann durch fremde Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Außerdem ist die Seuche durch kontaminierte Geräte und sporenhaltigen Importhonig übertragbar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch

während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden. Dazu zählt insbesondere auch, dass der sich aus § 1a Bienenseuchen-Verordnung ergebenden Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Bienenhaltungen inklusive deren Standorten nachgekommen wird.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat- Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Bad Segeberg, den 15.06.2021

**gez. Jan Peter Schröder**  
(Landrat des Kreises Segeberg)

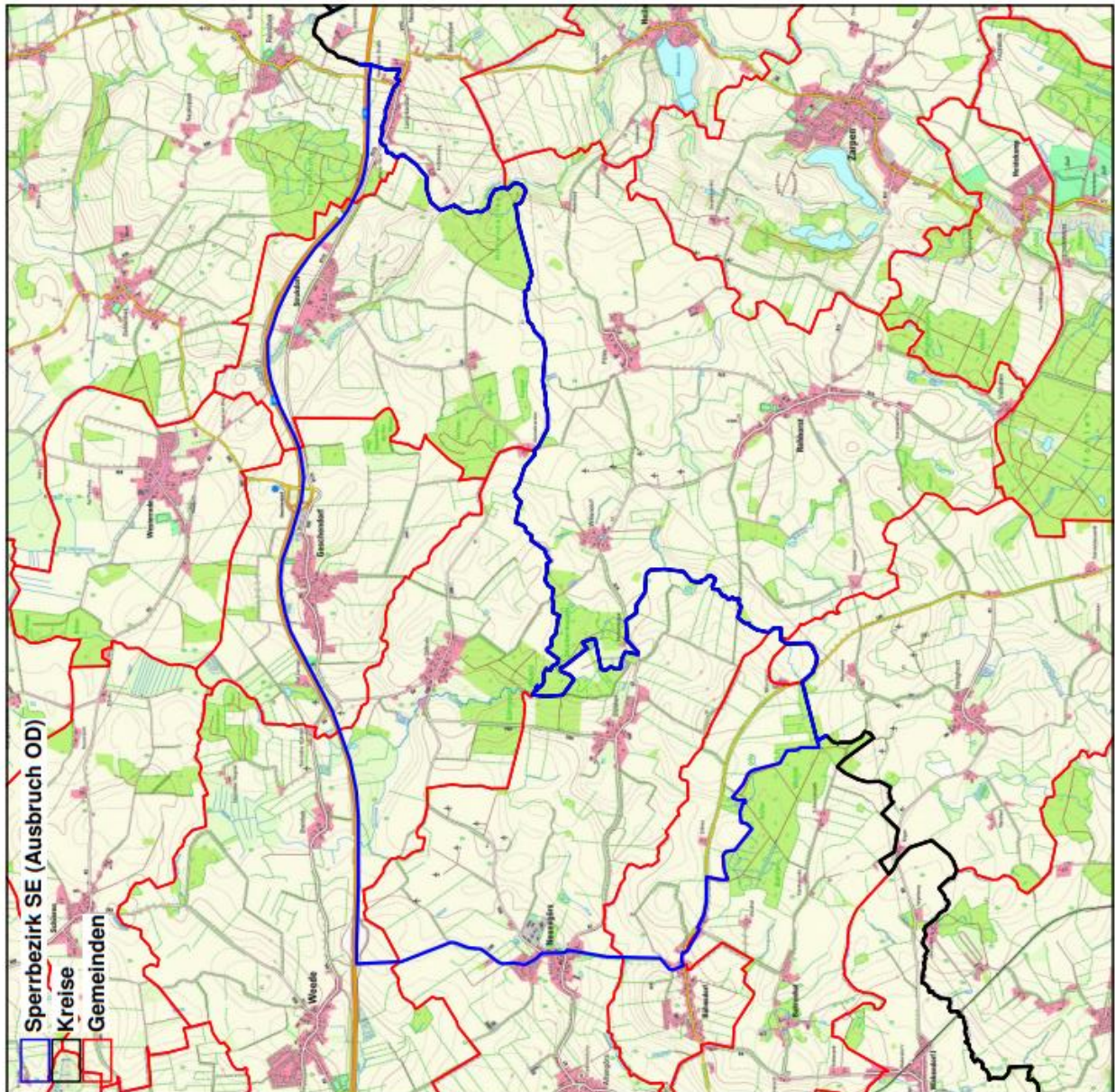
**Anlage**

Kartographische Darstellung des Sperrbezirks auf dem Gebiet des Kreises Segeberg in Folge weiterer Ausbrüche der Faulbrut im Kreis Stormarn als Bestandteil der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 15.06.2021



**Sperrbezirk SE Faulbrut Kreis Stormarn**  
**Stand: 15.06.2021**

- Sperrbezirk SE (Ausbruch OD)
- Kreise
- Gemeinden



1:55.400  
 1 cm = 0,554 km  
 km 1,11 2,22 3,32